TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen.

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. bei Einzelhausgrundstücken = 700 qm.

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.17.

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.B.O.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.9. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.17.:

Art:	Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung straßenseitig.
Höhe:	über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,80 m.
Ausführung:	verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen. Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Pflanzen. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
Vorgärten:	Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.2. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen, zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.9. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.17.:

E+1

Dachform:	Satteldach 23 - 28°.
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot.
Dachgaupen:	unzulässig.
Kniestock:	unzulässig.
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m.
Ortgang:	nicht über 0,20 m.
Traufe:	nicht über 0,50 m.
Traufhöhe:	talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.